

## **V e r o r d n u n g**

### **über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)**

vom 24.06.1991

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991 S. 542, in Kraft seit 01.08.1991)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1997 S. 896, in Kraft seit 01.01.1998)

in der Fassung vom 31.08.2009

(2. Änderung vom 07.05.2001, Amtsblatt S. 554, in Kraft seit 01.01.2002)

(3. Änderung vom 31.08.2009, Amtsblatt S. 585, in Kraft seit 10.09.2009)

(4. Änderung vom 23.09.2013, Amtsblatt S. 613, in Kraft seit 31.10.2013)

#### **§ 1**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Stadt Hildesheim ist die Straßenreinigung von den zur Reinigung Verpflichteten nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

#### **§ 2**

##### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Gras, Laub, Papier, Schlamm und Unrat jeder Art sowie die Beseitigung von Schnee und Eis ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien untersagt. Es sei denn, es gehen von ihnen nachweislich keine nachteiligen Wirkungen für die Boden- oder Wasserbeschaffenheit aus.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, beispielsweise durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Abfall sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, so hat der Pflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Zu beseitigende Gegenstände, insbesondere Schmutz, Unrat, Laub, Schnee und Eis sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen nicht dem Nachbarn bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation hineingebracht werden. Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

### § 3

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Stichstraßen, Stichwege, Gossen, Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Stichstraßen sind dem Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmete Straßen, und Stichwege sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmete Wege, die von einer namensgebenden Straße abzweigen und keine andere Bezeichnung tragen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) auf die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
  - b) soweit die Stadt Hildesheim die Fahrbahnen einschl. Gossen, Parkflächen, reinigt, nur auf die Geh- und Radwege.
- (5) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in den §§ 2 - 6 dieser Verordnung grundsätzlich an jedem Werktag bis 09.00 Uhr durchzuführen. Von einer Reinigung kann abgesehen werden, wenn die zu reinigenden Straßenteile keine Verunreinigungen aufweisen.

### § 4

#### **Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstraßen**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbedeutung, den Verkehrsverhältnissen und dem Verschmutzungsgrad. Die Straßen in der Stadt Hildesheim sind daher in 6 unterschiedliche Reinigungsklassen und 3 Prioritätenstufen bezüglich des Winterdienstes eingeteilt:
  - a) die in dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, mit der Ziffer 1 bezeichneten Straßen (Reinigungsklasse 1)
  - b) die im Straßenverzeichnis mit der Ziffer 2 bezeichneten Straßen (Reinigungsklasse 2)
  - c) die im Straßenverzeichnis mit der Ziffer 3 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte (Reinigungsklasse 3)
  - d) die im Straßenverzeichnis mit Ziffer 6 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte (Reinigungsklasse 6)

- e) die im Straßenverzeichnis mit der Ziffer 7 bezeichneten Straßen (bzw. Straßenabschnitte Reinigungsklasse 7)
- f) die im Straßenverzeichnis mit der Ziffer 14 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte (Reinigungsklasse 14)
- g) die im Straßenverzeichnis mit dem Buchstabe A bezeichneten Straßen (Prioritätenstufe A)
- h) die im Straßenverzeichnis mit dem Buchstaben B bezeichneten Straßen (Prioritätenstufe B)
- i) , die im Straßenverzeichnis mit dem Buchstaben C bezeichneten Straßen (Prioritätenstufe C)
- j) Sonstige nicht im Straßenverzeichnis aufgenommene Straßen
- k) Stichstraßen, auch dann, wenn die dazugehörigen namensgebenden Straßen im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

- bei Straßen der Reinigungsklasse 1 mindestens einmal wöchentlich,
- bei Straßen der Reinigungsklasse 2 mindestens zweimal wöchentlich,
- bei Straßen der Reinigungsklasse 3 mindestens dreimal wöchentlich,
- bei Straßen der Reinigungsklasse 6 sechsmal wöchentlich,
- bei Straßen der Reinigungsklasse 7 siebenmal wöchentlich und
- bei Straßen der Reinigungsklasse 14 mindestens vierzehntägig,
- Bei nicht im Straßenverzeichnis enthaltene Straßen und Stichstraßen mindestens alle 14 Tage bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien.

(3) Die Absätze 1 - 2 gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkflächen und die Stichwege.

(4) Die Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege sind stets rein zu halten.

## § 5

### Winterdienst

- (1) Die Gehwege, unabhängig davon, ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (3) Vor jedem Grundstück ist ein schnee- und eisfreier Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Zu einem Fußgängerüberweg sowie im Kreuzungs- und Einmündungsbereich ist stets ein freier Zugang zu halten. Das gleiche gilt bei Bushaltestellen.
- (4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Die Fahrbahnen sind bei Bedarf von Schnee zu räumen.

Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 08.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung. Besondere Verkehrssicherungspflichten bleiben davon unberührt.

- (5) Die Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege sind an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen.
- (6) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (8) Bei Schnee- und Eisglätte sind mit Sand oder anderen salzfreien, abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:

a) zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs

- die Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m; wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben oder am äußersten Rand der Fahrbahn
- Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
- sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen

b) zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs

- die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte dürfen weder wasser- oder bodengefährdende noch den Straßenbelag schädigende Stoffe verwendet werden.

In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz abstumpfender Mittel keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, kann mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden.

- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 6

Soweit nach § 52 NStrG die Stadt Hildesheim bezüglich der Fahrbahnen zum Winterdienst verpflichtet ist, werden diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Hildesheim nach den eingeteilten Prioritätenstufen von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Bei dem Bestreuen darf auch Streusalz (Feuchtsalz) verwendet werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer - als Reinigungspflichtiger - vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2 bis 5 enthaltenen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim vom 16.12.1985 außer Kraft.

Hildesheim, den 24.06.1991

Stadt Hildesheim

gez. Klemke  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde  
Oberstadtdirektor